

Hessischer Waldbesitzerverband e. V.

Arbeitskreis Benchmarking Kommunalwald

ERHEBUNGSBOGEN

UND

LEITFADEN ZUR HANDHABUNG

Vorbemerkung

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Benchmarking-Konzeptes ist die Vergleichbarkeit der ermittelten Kennzahlen. Sie müssen aus ähnlichen Datenquellen abgeleitet werden, mit gleichen Einheiten gemessen werden, gleiche Bezugsgrößen haben und die Prozesse klar abbilden. Die Daten sollen von anderen Einflüssen bereinigt sein. Die Güte der Daten erhöht die Transparenz und die Qualität der Aussagen.

Kennzahlen

Die Datenerhebung wurde so konzipiert, dass sie sich die Daten in allgemeiner Form weitgehend aus vorhandenen Datenquellen (i.d.R. Konten der Finanzbuchhaltung oder Kostenarten/-stellen der Kostenrechnung, Naturalbuchführung, Forsteinrichtung) entnehmen lassen können. Die Zahlen sollen sich einheitlich auf das im Titel des Erhebungsbogens genannte Wirtschaftsjahr beziehen. **Für den Betriebsvergleich sind lediglich die dem Forstbetrieb eindeutig zugeordneten Aufwendungen und Erträge zu erfassen. Einnahmen und Ausgaben der zum Forstbetrieb gehörenden Teilbetriebe (Beispiel: Holzhandel) werden saldiert unter der jeweiligen Aufwands- oder Erlöskostenstelle für interne Verrechnung verbucht. Bei der Berechnung dieses Deckungsbeitrages werden die jeweiligen Verwaltungskosten und die Lohnkosten nicht berücksichtigt. Sie sind in den Verwaltungs-, bzw. den Lohnkosten des Forstbetriebes enthalten.** Die Daten eines Forstbetriebes sollen sich auf gleiche Zeiträume beziehen, d. h. entweder Haushaltsjahr, Land-, Forstwirtschaftsjahr. Für den Vergleich wird in Kauf genommen, dass die Betriebe unterschiedliche Bezugszeiträume verwenden. Die Kennzahlen für den Betriebsvergleich werden aus den gelieferten Daten berechnet.

I. Eckdaten des Forstbetriebes

Die Daten sind den Forsteinrichtungsdaten zu entnehmen. Dabei ist die Maßeinheit zu beachten. Der Umrechnungsfaktor für 1 Vorratsfestmeter (VFm) ist 0,8 Erntefestmeter (Efm).

1 Gesamtbetriebsfläche

Erfasst werden alle Flächen, die üblicherweise von der Forsteinrichtung als Betriebsfläche ausgewiesen werden. Die Angabe der Flächen erfolgt in vollen ha bezogen auf das Ende des Abrechnungszeitraumes (aktuelle Fläche).

2 Holzbodenfläche

Die Holzbodenfläche umfasst alle mit Waldbäumen oder Gehölzen bestockten - oder vorübergehend unbestockten - Flächen. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Wirtschaftswald und
- b) dem Wirtschaftswald im außerregelmäßigen Betrieb, auch Grenzwirtschaftswald.
Nicht zum Holzboden gehören z. B.:
- a) ständige Pflanzgärten und Samenplantagen über 1 ha, soweit sie keine eigenwirtschaftliche Bedeutung haben,
- b) Wege und Schneisen, soweit sie nicht im Holzboden mitgehalten sind,
- c) Haus- und Hofräume der Forstbediensteten einschließlich Gärten (Ziergärten),
- d) Gewässer, soweit sie keine wesentliche eigenwirtschaftliche Bedeutung haben,
- e) Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben usw., soweit sie keine eigenwirtschaftliche Bedeutung haben und
- f) Unland, soweit es in organischem Zusammenhang mit dem Forstbetrieb steht oder den Waldverband nicht wesentlich unterbricht.

3 Grenzertragsfläche außer regelmäßiger Bewirtschaftung

Wirtschaftswald im außerregelmäßigen Betrieb, auch als Nichtwirtschaftswald bezeichnet, wird wegen seiner geringen Holzproduktions- bzw. Nutzungsmöglichkeiten nur extensiv bewirtschaftet. Die Flächen sind i. d. R. in der Forsteinrichtung ausgewiesen.

4 Flächenanteil mit Neigung > 30 %

Die Angabe kann, sofern nicht in der Forsteinrichtung ausgewiesen, nur mit erheblichem Aufwand aus den Neigungsstufen ermittelt werden, so dass, wenn keine exakte Zahl vorliegt, eine sachgerechte Schätzung in 5 %-Stufen vorgenommen werden kann.

5 Fahrwegedichte

Anzugeben sind die LKW-befahrbaren Wege im Eigentum des Betriebes und Wege für die eine Instandhaltungspflicht besteht, die die Betriebsflächen erschließen, bezogen auf die Holzbodenfläche.

6 Durchschnittlicher Betriebsvorrat

Anzugeben ist der in der Forsteinrichtung ermittelte Holzvorrat, bezogen auf die Holzbodenfläche in Vorratsfestmeter (VFm).

7-10 Flächenanteil Nadelholz 0-60 Jahre, Nadelholz älter 60 Jahre, Laubholz 0-80 Jahre und Laubholz älter 80 Jahre

Die Flächen des Wirtschaftswaldes sind den verschiedenen Baumartengruppen zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt entsprechend den Forsteinrichtungsvorgaben. Die Angabe erfolgt die jeweiligen Altersstufen getrennt nach Laub und Nadelholz in % des Flächenanteils bezogen auf die gesamte Holzbodenfläche.

11 Hiebsatz lt. Forsteinrichtungswerk

Anzugeben ist die im Forsteinrichtungswerk angegebene und genehmigte, nachhaltig mögliche jährliche Nutzungsmenge in Erntefestmeter Derbholz (EFm) bezogen auf die Holzbodenfläche.

12 laufender Zuwachs

Anzugeben ist der im Forsteinrichtungswerk angegebene laufende Zuwachs in Erntefestmeter (!) bezogen auf die Holzbodenfläche.

13 - 16 Umtriebszeit, durchschnittliche Bonität und Flächenanteil der Bestandsklassen nach Baumartengruppen

Anzugeben sind die in der Forsteinrichtung festgelegten und festgestellten Werte. Die Angaben werden lediglich dazu benötigt das Gesamtbild des Betriebes zu vervollständigen, so dass die Daten, sofern sie nicht unmittelbar vorliegen, auch sachgerecht geschätzt werden können.

II. Betrieb

Anzugeben sind die im Betriebsablauf festgestellten Werte. Die Angaben werden ebenfalls dazu benötigt das Gesamtbild des Betriebes zu vervollständigen, so dass die Daten, sofern sie nicht unmittelbar vorliegen, auch sachgerecht geschätzt werden können.

17 Läuterung

Anzugeben sind für die Läuterungsbestände die vorgesehenen Soll- bzw. die bearbeiteten Ist-Flächen im Kontrollzeitraum (KoZ). Kontrollzeitraum ist die Zahl der Jahre, die seit dem Stichtag der Forsteinrichtung abgelaufen sind. Sofern die Daten im Betrieb nicht vorliegen, bzw. aufwändig ermittelt werden müssen, ist die Angabe der Ist-Zahlen freigestellt.

18 Durchforstung

Anzugeben sind für die Durchforstungs- (Vornutzungs-) bestände die vorgesehenen Soll- bzw. die bearbeiteten Ist-Flächen im Kontrollzeitraum (KoZ). Kontrollzeitraum ist die Zahl der Jahre, die seit dem Stichtag der Forsteinrichtung abgelaufen sind. Sofern die Daten im Betrieb nicht vorliegen, bzw. aufwändig ermittelt werden müssen, ist die Angabe der Ist-Zahlen freigestellt.

19 - 24 eingeschlagene unverkaufte Holzmengen

Die Angaben dienen der rechnerischen Abgrenzung des Wirtschaftsgeschehens im Bezugszeitraum (Wirtschaftsjahr). Anzugeben ist alles verkaufsfertig ausgeformte Holz, das bisher nicht verkauft wurde. Unverwertbares Holz bleibt unberücksichtigt. In die Spalte „Efm im Vorjahr“ ist das im Berichtsjahr zu regulären Preisen verkaufte Holz aus Einschlägen der Vorjahre einzutragen. Die Mengen und Preise aus den Vorjahren sind bei der Berechnung der Angaben unter 25-31 mit einzubeziehen.

Sofern die Angaben zu den Kennzahlen 25-31 auf den Bezugszeitraum abgegrenzt sind, sind hier keine Angaben zu machen.

III. Umsatzerlöse

Anzugeben sind alle im Abrechnungszeitraum auf der Holzbodenfläche eingeschlagenen und verkauften Derbholtz mengen in m³ (Derbholz ab 7,0 cm Zopfdurchmesser mit Rinde). Noch nicht fertig aufgearbeitetes oder fertig aufgearbeitetes, aber noch nicht gebuchtes Derbholz ist so einzubeziehen, wie es betriebsüblich ist. Holz mengen, die bereits bei der Betriebsabrechnung des Vorjahres oder eines früheren Jahres berücksichtigt wurden, im Abrechnungszeitraum aber erst verkauft worden sind, werden hier nur dann erfasst, wenn ein Eintrag unter Ziffer 19-24 vorgenommen worden ist.

Die Einnahmen werden ebenso behandelt. Sie beziehen sich auf den EFM gerückt und unentrindet. Nur bei pauschalierenden Betrieben erfolgt die Angabe der Erlöse inkl. Umsatzsteuer. Die Holzerlöse sind abzüglich Holzabsatzfondbeiträge und Skonto anzugeben. Deputatholz (entsprechender Aufwand ist bei Löhnen und Holzerntekosten enthalten) und Eigenverbrauch sind zu Durchschnittspreisen bewertet mit einzubeziehen. Verlorengegangenes Holz ist in die Mengenangabe einzurechnen. Die Angaben zur Aufarbeitung durch Selbstwerber sind herauszurechnen und im entsprechenden Feld anzugeben.

Holz mengen, die im Rahmen einer Nebennutzung (z. B. Schlagabraum) verkauft werden, werden im Verkauf mengenmäßig nicht erfasst. Einnahmen sind unter Ziffer 38 zu buchen.

25-28 Holzverkauf Stammholz

Als Stammholz gilt alles Langholz einschließlich Langholzabschnitte und Schwellen, außer Stangen- und Industrieholz lang.

Einzutragen ist das im Berichtsjahr zu regulären Preisen verkaufte Holz, das auch im Berichtsjahr eingeschlagen wurde. Verkauf von Holz aus dem Vorjahr kann eingerechnet werden, wenn unter Kennzahl 19-24 entsprechend verbucht worden ist. Diese Mengen korrespondieren mit den Einnahmen.

29-31 Holzverkauf Industrieholz, Brennholz

Anzugeben ist alles verkaufte Holz, das weder Stammholz noch Nebennutzung ist.

32-37 Leitsortimente

Um ein aufwendiges Erlöscontrolling zu umgehen, werden nur die Daten für die ausgewählten Leitsortimente erhoben. Die Sortenbezeichnungen werden entsprechend der Handelsklassensortierung für Rohholz (HKS) verwendet. Anzugeben sind die erzielten Gesamtsummen für die jeweilige Sorte im Bezugszeitraum. Einschlüsse in Selbstwerbung dürfen dabei nicht mit anderen Einschlüssen vermischt werden. **Anzugeben sind die erzielten Gesamtsummen (ohne Umsatzsteuer) für die jeweilige Sorte im Bezugszeitraum. Einschlüsse in Selbstwerbung sind herauszurechnen und gesondert anzugeben. Die Angaben zu den Leitsortimenten von Eiche und Kiefer sind den Teilnehmern freigestellt. Eine Auswertung erfolgt nicht.**

Das Leitsortiment Buche L4 B wird entsprechend der Rotkernsortierung nach der Empfehlung des Deutschen Forstwirtschaftsrates sortiert. Die Güteklasse BK ist in dem Leitsortiment nicht enthalten.

38 Nebennutzung

Anzugeben sind alle Einnahmen aus dem Verkauf von Nebennutzungserzeugnissen (z.B. Schmuckreisig, Weihnachtsbäume, Pflanzen, Saatgut, Kies, Sand, Brennreisig, Schlagabraum) des Forstbetriebes.

Bei Nebenerzeugnissen, Liegenschaften, Jagd, Fischerei usw. soll aus Vereinfachungsgründen von einer Jahresabgrenzung und von der Berücksichtigung verbilligter und kostenloser Abgaben abgesehen werden. Entsprechende Buchungen bei den Kosten werden unter den jeweiligen Kostenstellen (Nr. 68 - 77) vorgenommen.

39 Förderungen und Vertragsnaturschutz

Anzugeben sind die Einnahmen aus Ausgleichszahlungen für umweltspezifische Einschränkungen oder im Rahmen von Vertragsnaturschutz. Ebenso empfangene Förderungsmittel (Zuschüsse) aus öffentlichen Haushalten. Es werden lediglich die im Berichtsjahr eingegangenen Beträge gebucht. Die korrespondierenden Kosten für die geförderten Maßnahmen sind vollständig zu buchen. Die anteiligen Förderungsmittel dürfen dort nicht abgezogen werden.

40 Interne Verrechnung

Hier sind die Leistungen des Forstbetriebes für andere Betriebsteile des Eigentümers (interne Verrechnung) zu bewerten und einzubuchen (z.B. Liegenschaften, Landwirtschaft, Bauhof). Werden Leistungen erbracht, jedoch nicht verrechnet, dann ist hier ein Schätzwert anzugeben.

41 Betriebsfremde Arbeiten

Hier sind die Einnahmen für Leistungen des Forstbetriebes im Auftrag Dritter anzugeben. Einnahmen aus Arbeiten für fremde Betriebe, Erlöse aus Gutachten und sonstige fachliche Leistungen für Dritte. Hierzu rechnen auch die Einnahmen für die forstliche Betreuung anderer Betriebe; ebenso die Einnahmen aus Gebühren für Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren, Vorträgen, Führungen usw. **Diese Angabe korrespondiert mit der Angabe zu den betriebsfremden produktiven Stunden der Waldarbeiter und dem Aufwand für Dienstleistungen für Dritte unter Berücksichtigung der internen Verrechnung.**

42 Gestattungsentgelte, Mieten und Pachten

Einnahmen für Flächeninanspruchnahmen Anderer sind hier zu buchen, z. B. Bergbau, Leitungstrassen, Fischerei, Pacht- und Mieteinnahmen aus Liegenschaften sofern diese zum Forstbetrieb gehören; ebenso Einnahmen aus Schutzhütten, Erholungseinrichtungen.

43-46 Jagdnutzungsentgelte, Wildschadenspauschale, Wildverbisschutzkostenbeteiligung, Wildpretverkauf

Anzugeben sind Wildbreterlöse, Verkauf von Abschüssen, empfangener Wildschadenersatz, Jagdpachteinnahmen entsprechend der Gliederung. Andere Jagdnutzungseinnahmen werden unter Nummer 40 gebucht. Die Jagdpachterlöse werden mit dem Aufwand für Jagdpachten verrechnet und die Differenz gebucht. Jagdpachteinnahmen und Jagdpachtausgaben für Angliederungsflächen sollen bereits hier verrechnet werden. Eine entsprechende Buchung unter Nummer 78 entfällt.

47 Sonstige Erträge

Alle übrigen dem Betrieb zuzuordnenden Einnahmen sind hier zu buchen: z.B. Zinserträge, Einnahmen aus dem Verkauf gebrauchter nicht aktivierter Kleingeräte, Veräußerungsgewinne beim Verkauf oder Entnahme aktivierter Maschinen und Geräte über dem Buchwert. Ausserordentliche Erträge, die der Waldbesitzer für Schäden an seinem Eigentum erhält, z.B. Manöverschäden, Waldbrand (auch Auszahlung von Versicherungssummen); ohne Entschädigung für Enteignung von Flächen. Wildschadenersatz ist bei Einnahmen aus Jagd zu buchen.

IV. Aufwand

Die nachfolgend abgefragten Geldbeträge können unmittelbar aus der Finanzbuchhaltung des Unternehmens entnommen werden. Die Summe der Beträge ergeben den Gesamtaufwand des Forstbetriebes. Sie sind gegliedert nach Kostenarten. Bei optierenden Betrieben erfolgen die Angaben ohne MwSt.

Erfassungsebene 1: Verwaltungs-, und Betriebsaufwand

a) Verwaltungsaufwand

Die Organisationsformen in den Verwaltungen der Betriebe können vielgestaltig sein. Insbesondere die Betriebsleitung und die Revierleitung sind vielfältig verknüpft. Die Zuordnung der Kosten kann deshalb nicht einheitlich bis ins letzte Detail vorgegeben werden. Die nachfolgende Zuordnung berücksichtigt die überwiegend durch Hessen-Forst ausgeführte forsttechnische Leitung und den forsttechnischen Betrieb.

48 Beförderungskostenbeitrag

Anzugeben sind die für die Revierleitung entstandenen Kosten, das sind gesetzliche, tarifliche und freiwillige Leistungen für Gehaltsempfänger und Verwaltungsarbeiter. Dies sind in jedem Fall die Personalkosten inklusive aller Lohnnebenkosten: z.B. Pensionsrückstellungen, Altersversicherungen, Sozialversicherungsanteile (einschließlich Nachversicherung), Hinterbliebenenversorgung, Weiter- und Höherversicherung, Unfallversicherung, Unfallrenten, vermögenswirksame Leistungen, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Jubiläumsgeld, Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse zu privaten Versicherungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Deputate in Holz (kalkulatorisch), usw..

Außerdem sind hier die folgenden personalbezogenen Sachausgaben für Gehaltsempfänger und Verwaltungsarbeiter zu buchen: Dienstaufwandsentschädigungen, Kleidergeld, Jagdaufwand, Schussgelder, Hundehaltung, Kfz-Entschädigung, Reisekosten, Entschädigung für im Dienst beschädigte Sachen, Umzugskosten, Treuegeld, Aus- und Fortbildung sowie Lehrgangsgebühren.

Weiterhin sind die Arbeitsplatzkosten sofern diese direkt zuzuordnen sind hier zu buchen: z. B. Dienstwagen, Revierleiter-PC, usw.. Ausgaben die nicht direkt zuzuordnen sind, werden bei den übrigen Positionen (z. B. Verwaltungssachaufwand) angegeben. Bezüge für in Ausbildung befindliche Kräfte (Anwärter, Praktikanten) werden erfasst. Sofern diese nicht zuzuordnen sind erfolgt die Zuordnung zum Verwaltungssachaufwand.

Ausgaben für die Beförderung durch einen Forstdienstleister sind hier zu buchen.

Anzugeben sind weiterhin die Kosten für die forsttechnische Leitung und Verwaltung. Sie bezieht sich auf die tatsächlich angefallenen Personalkosten incl. der Personalnebenkosten der Betriebsleitung und des Sekretariats und die Kosten, die dieser Ebene zuzuordnen sind: z. B.: Forsteinrichtungsarbeiten, Hochbau- und Kassenverwaltung bzw. Rentei, Gemeindeverwaltung einschließlich Kasse.

Die Angaben beziehen sich auch auf Pensionszahlungen (auch Rentenzahlungen) und die Kosten für Insolvenzversicherung der Ansprüche.

49 Anteil Gesamtverwaltung (Verrechnungsposten)

Die Kostenstelle Anteil Gesamtverwaltung (Verrechnungsposten) bezieht sich - sofern vorhanden - auf die Personalkosten und der Arbeitsplatzkosten der Verwaltungsausgaben höherer Instanzen (Gemeinde, Waldvorstand, usw.) des Eigentümers.

Weiterhin ist die Eigentätigkeit des Eigentümers hier monetär zu bewerten, sofern es sich um Verwaltungstätigkeiten handelt, die noch nicht erfasst sind.

50 Verwaltungssachaufwand (Gebäude, EDV, u.a.)

Material und Unternehmerleistungen für das Büro, z. B.: Schreibpapier, Kleinmaterial, Bücher, Zeitschriften, Strom, Wasser, Heizmaterial, Porto, Telefon, Büromaschinen, deren Wartung und Reparaturen, Sachausgaben für die EDV (einschließlich Miete von Anlagen). Außerdem sind solche Beträge des Verwaltungsbereiches aufzuführen, die sich in die übrigen Positionen nicht einordnen lassen.

Ausgaben für Sachverständige, Buchführung, Prüfung und Beratung, Gerichts- und ähnliche Kosten, gezahlte Zinsen, gewährte Skonti, soweit in der Buchführung als Ausgabe erfasst.

Zu buchen sind auch die Abschreibungen für das übrige Anlagevermögen im Verwaltungsbereich sowie für Anlagevermögen, das nicht bei anderen Positionen im Bereich Verwaltung erfasst ist. Hierzu gehören insbesondere: Ausgaben bzw. Abschreibungen in den Bereichen Vermessung, Forsteinrichtung, Standortkartierung, EDV (Programmierkosten usw.), jedoch ohne die hierbei anfallenden Löhne für eigene Beschäftigte.

Zu buchen sind weiterhin die Kosten für Betriebsgebäude, Grenzsicherung, Verkehrssicherung und Winterdienst. Zur Position Mieten und Gebäudekosten gehören im einzelnen die Mietkosten und die Unterhaltskosten für folgende Gebäude: Dienst- und Werkwohnungen für Forstpersonal, Waldarbeiter-, Forstbüro- und Betriebsgebäude (z.B. Hallen und Schuppen für Maschinen, Geräte, Material), feste Schutzhütten; außerdem Mietwohnungen.

Neben den Gebäudemieten gehören auch Flächenpachten (z. B. Jagdpacht) dazu. Die Jagdpachterlöse werden mit dem Aufwand für Jagdpachten verrechnet und die Differenz gebucht. Eine entsprechende Buchung unter Nummer 74 entfällt. Hier sind auch einmalige und dauernde Entgelte und Zuschüsse für die Benutzung fremden Eigentums zu buchen, z. B.: Zuschüsse für Bau und Unterhaltung fremder Wege, auch öffentlich-rechtlicher Art, Entgelte für die Benutzung fremder Wege. Material und Arbeitsleistungen des Betriebes für solche Zwecke werden unter Löhne und Materialaufwand gebucht.

Weiterhin werden hier gebucht: Grundsteuer, Kfz-Steuer, Jagdsteuer und dgl., sonstige Abgaben, Gebühren und Zwangsbeiträge. Hierzu sind insbesondere die Beiträge an öffentlich-rechtliche Institutionen wie: Landwirtschaftskammern, Wasser- und Bodenverbände, Flurbereinigung, Teilnehmergeinschaft, Fischereigenossenschaften und Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Zu buchen sind weiterhin die Beiträge zu anderen Vereinigungen (z. B. auch forstliche Zusammenschlüsse), Organisationen und dgl., soweit diese als Betriebsausgaben anzusehen sind.

Zu buchen sind ferner die Versicherungsprämien für Gebäude, Inventar, Zugtiere, Maschinen, Waldbrand und dgl. sowie Haftpflichtversicherungen, soweit diese als Betriebsausgaben anzusehen sind.

b) Betriebsaufwand

51 Anzahl betriebseigene Vollzeit-Waldarbeiter

Nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen werden unterschieden: regelmäßig Beschäftigte (mindestens 180 Arbeitstage) (einschließlich Forstwirtschaftsmeister und Haumeister), unregelmäßig Beschäftigte, (Aushilfskräfte, Schüler, Studenten, Rentner usw. sowie ABM-Kräfte); ihre Anzahl wird nicht erfasst.

Es ist eine Aufteilung von Stammarbeitern in regelmäßig Beschäftigte (51) und unregelmäßig Beschäftigte (52) vorzunehmen. Falls entsprechende Tarifbestimmungen fehlen, sind Arbeitskräfte mit weniger als 180 Arbeitstagen als unregelmäßig Beschäftigte zu betrachten.

Die Einstufung der Arbeitskräfte, auch der entlohnten und nichtentlohnten Familienarbeitskräfte (einschließlich der produktiven Eigentätigkeit des Eigentümers im Betriebsbereich) erfolgt dabei nach ihrer Arbeitszeit für das Gesamtunternehmen (einschließlich Landwirtschaft und anderer Betriebszweige).

Eine Unterscheidung der Arbeitskräfte nach ihrer Qualifikation (Forstwirt, Waldfacharbeiter, Maschinenführer usw.) erfolgt nicht. Auszubildende werden mit ihrer Anzahl und ihren Stunden nicht erfasst, wohl aber mit ihrem Aufwand.

Die Kennzahl ist in der Einheit „Mitarbeiter“ (MA) anzugeben und bezieht sich auf alle im Forstbetrieb beschäftigten Waldarbeiter.

52 Anzahl betriebseigene Teilzeit-/Saisonarbeitskräfte

Die Kennzahl ist in der Einheit „Mitarbeiter“ (MA) anzugeben. Die Summe aller Teilzeitkräfte sind in gerundet in vollen Zehntel bezogen auf eine Vollzeitkraft (200 Arbeitstage oder 1600 produktive Stunden) anzugeben.

53 Gesamtaufwand eigene Waldarbeiter (Lohn und Lohnnebenkosten)

Lohnausgaben für im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigte Lohnempfänger einschließlich entlohnte Familienarbeitskräfte, Aushilfskräfte sowie Haumeister-Vergütungen. Hierzu gehören auch alle Sonderlöhne, soweit sie als Zuschläge und Zulagen zum Grundlohn je Arbeitsstunde bzw. Tariftunde berechnet werden.

Die erfassten Löhne müssen mit den produktiven Arbeitsstunden korrespondieren.

Lohnnebenkosten werden mit eingerechnet. Die Definition steht unter Nummer 54.

Kosten für die Ausbildung zum Forstwirt werden ebenfalls hier eingerechnet: u. a. Ausbildungsvergütung, Pauschalzuschlag, Reisekosten Familienheimfahrt, Wegegeld – Pauschale für Auszubildende, Urlaubsabgeltung für Auszubildende, Sozialversicherungsbeiträge für Auszubildende, VBL-Beiträge für Auszubildende, Vermögenswirksame Leistungen für Auszubildende, Sachkosten für Auszubildende, Körperschutzmittel für Auszubildende, Kosten Ausbilder (incl. LGK), Sachkosten Transport Auszubildende.

Weiterhin werden Kosten für Ausbildung von Studenten und Praktikanten hier gebucht soweit diese nicht zum Veraltungsaufwand gehören: u. a. Vergütungen, Versicherungsbeiträge (Sozialversicherungsbeiträge), Körperschutzmittel für Studenten und Praktikanten.

Weiterhin wird hier gebucht: Anerkannter Aufwand für Waldarbeiter: z. B. Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung, Waldarbeiter – eigene Maschinen, Reisekosten, Trennungsgeld, Umzugskosten, Kfz-/Fahrrad-Entschädigung, Transport – Entschädigung, sonstiger anerkannter Aufwand, Sachschäden, Beschaffungsbeihilfe.

54 Lohnnebenkosten

Die Lohnnebenkosten werden in % als prozentualer Zuschlag zu den Löhnen angegeben (i.d.R. zwischen 75 und 130 %). Die Angabe bezieht sich auf das Verhältnis zum Bruttolohn. In den Lohnnebenkosten ist im Einzelfall auch kalkulatorischer Aufwand (z. B. Naturalleistungen) enthalten. Die nachstehend aufgezählten Aufwendungen sind ohne Differenzierung zu buchen:

Lohnfortzahlung: z. B.: Urlaub, Krankheit, Unfall, persönliche Gründe, Schlechtwetter, Feiertage, Betriebsveranstaltungen, EMS-Reparatur ab 2. Std., Personalvertretung, LFZ-Fortbildung, sonstige LFZ-Zeitlohn, sonstige LFZ-Durchschnittslohn.

Übrige Bezüge: z. B.: Sozialzuschlag, Krankengeldzuschuss, Anteilige Einmalzahlung, Zuwendung, Treuegeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung, Vermögenswirksame Leistungen, Beihilfe, Sterbegeld, Unterstützung, Wintergeld, Zuschuss Mutterschutz, Anteilige Altersteilzeit–Aufstockungsleistungen.

Versicherungsbeiträge: z. B.: Sozialversicherungsbeiträge, VBL-Umlage, Pauschale Steuer VBL.

Berufsbezogener Aufwand: z. B.: Unfallversicherung, Ruhelohn (spezifisch in Baden-Württemberg), Waldarbeiter – Körperschutzmittel, Wegegeld, Bewegliche Unterkünfte, Sachkosten Waldarbeiter – Transport, Abgabe Schwerbehinderte, Sonstiges, Sachaufwand, Waldarbeiter – Untersuchungen.

55 Sach- und Materialaufwand

Beschaffung und Verbrauch von Material jeder Art für Betriebsarbeiten. Hierzu gehören: z. B.: Pflanz- und Saatgut, Düngemittel, Chemikalien, Wege- und Zaunbaumaterial usw.; Energie und Wasser (nur für Betriebsarbeiten, soweit getrennt erfassbar); Hilfs-, Betriebs- und Brennstoff; Betriebskosten waldarbeitereigener Maschinen, soweit nicht unter Lohnkosten oder Unternehmerleistungen; Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen werden in Höhe der jeweiligen im Betrieb verwendeten, nach den steuerlichen Vorgaben ermittelten Abschreibungsbeträge angesetzt.

56 Anzahl Produktivstunden eigene Waldarbeiter

Erfasst werden die im Stück-, Prämien-, Zeitlohn oder sonstigem Lohn entgeltlich oder unentgeltlich geleisteten reinen (produktiven) Arbeitsstunden. Es werden alle für den Forstbetrieb geleisteten Stunden erfasst. Stunden von Auszubildenden, Selbstwerbern oder Unternehmern werden **nicht** erfasst.

57 Anzahl Stunden ohne Arbeitsleistung

Die Angabe **korrespondiert** mit der Angabe der produktiven Arbeitsstunden (56) und den betriebsfremden produktiven Arbeitsstunden (58).

58 Betriebsfremde Produktive Stunden

Die im Stück-, Prämien-, Zeitlohn oder sonstigem Lohn entgeltlich oder unentgeltlich geleisteten reinen (produktiven) Arbeitsstunden. Es werden alle Stunden eigener Arbeitskräfte für betriebsfremde Zwecke (andere Unternehmensbereiche, andere Unternehmen) geleisteten Stunden erfasst. Stunden von Auszubildenden, Selbstwerbern oder Unternehmern werden **nicht** erfasst.

Hinweis:

Die Summe der Angaben zu den Nummern 56, 57, 58 bezogen auf die Anzahl Mitarbeiter (Nummer 51 und 52) ergibt bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden (40 Stunden-Woche) ca. 2000 Stunden je Mitarbeiter. Diese Summe ist abhängig vom jeweiligen Arbeitsverhältnis und der Lage der Feiertage.

59 Anzahl Produktivstunden eigene Waldarbeiter in der Holzernte

Anzugeben ist die Anzahl der produktiven Stunden, die für die Holzernte in den jeweiligen Schlägen aufgewendet werden (ohne Rücken in Eigenregie). Zur Holzernte zählen alle Einschlagstätigkeiten (Fällen, Entasten, Einschneiden, Vermessen, Entrinden usw.) – einschließlich Vorliefern durch Waldarbeiter, soweit in Hauerlohn für Fällung und Aufarbeitung enthalten – zur Erzielung verkaufsfähiger Sorten bzw. zur Ernte von Derbholz.

60 Arbeitsproduktivität Holzernte eigene Waldarbeiter

Anzugeben ist die Leistung der Waldarbeiter in der Holzernte in Efm/Stunde. Die Holzmenge ist die Summe aller aufgearbeiteten, verkaufsfertigen Sortimenten. Die Stunden beziehen sich auf die Holzernte (62).

61 Dienstleistungen Dritter (Rücken u. ä.)

Anzugeben sind hier die Ausgaben für Arbeits- und Dienstleistungen durch Unternehmer oder forstliche Zusammenschlüsse einschließlich der zusammen mit der Arbeits- und Dienstleistung in Rechnung gestellten Materialien (ohne Verwaltung). Hierzu gehören z. B.:

- Einschlagsunternehmen, Holzfuhrleute, Anmietung von Maschinen, Bauarbeiten durch Unternehmer;
- Waldarbeiter mit eigenem Schlepper, soweit außerhalb des Arbeitsvertrages und gewerbesteuerlich zulässig;
- Leistungen von Werkstätten und Spezialbetrieben.

Der Verbrauch von Leistungen aus anderen Betrieben bzw. Bereichen des Unternehmens wird entsprechend der in den Betrieben geübten Praxis gebucht; d. h. entweder als Zukauf von Dienstleistung oder unter Waldarbeiterlöhne und Materialaufwand.

V. Aufwand nach forstlichen Kostenstellen – Erfassungsebene 2

Die nachfolgende Gliederung der Kosten ist die Aufschlüsselung des Betriebsgeschehens nach forstlichen Hauptkostenstellen. Die Kostenstelle Verwaltung wird als Summe der Verwaltungskostenarten ermittelt und nicht auf die übrigen Kostenstellen verteilt. Alle Beträge sind incl. der Lohn- und Lohnnebenkosten anzugeben. Bei optierenden Betrieben enthalten die Angaben keine MwSt.

62-64 Holzeinschlag Eigenregie, Unternehmer, Selbstwerber

Die Angabe der aufgearbeiteten Holzmengen erfolgt in Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde und bezieht sich auf das gesamte eingeschlagene Holz im Bezugsjahr. Das darin enthaltene unverwertbare Holz, bzw. das nicht verwertete Holz wird in der nachfolgenden Spalte eingetragen. Die Werte entstammen in der Regel direkt der Naturalbuchführung.

65 Einschlagskosten Eigenregie

Einzutragen sind hier die Holzerntekosten für das mit eigenen Waldarbeitern aufgearbeitete Holz. Die Angabe korrespondiert mit der Angabe unter Ziffer 62. Der Betrag enthält alle Einschlagstätigkeiten (Fällen, Entasten, Einschneiden, Vermessen, Entrinden usw.) – einschließlich Vorliefern durch Waldarbeiter, soweit in Hauerlohn für Fällung und Aufarbeitung enthalten – zur Erzielung verkaufsfähiger Sorten bzw. zur Ernte von Derbholz. Hier können entsprechende Zeitlohnarbeiten im direkten Zusammenhang mit dem jeweiligen Schlag von Schlagvorbereitung bis Nummerieren gebucht werden. Waldpflegearbeiten sind entsprechend abzugrenzen.

66 Einschlagskosten Unternehmer

Alle Einschlagstätigkeiten die durch Fremdpersonal (Unternehmer) durchgeführt werden, sind hier zu buchen. Der Wert korrespondiert mit der Angabe unter Ziffer 63.

67, 68 Rückekosten Eigenregie und Unternehmer

Die Angabe bezieht sich auf alle Kosten für Rücken des Holzes vom Hiebsort an die feste Straße einschließlich Transport durch Riesen, Seilkräne usw., ohne die bei Holzeinschlag genannte Vorlieferung und den Transport des Holzes bis zum Bahnhof, Hafen oder Bearbeitungs- oder Verwendungsort. Die Kosten für die Lagerung des Holzes sind ebenfalls einzurechnen. Es sind die im Berichtsjahr gerückten/transportierten Holzmengen (ggf. auch aus Einschlag des Vorjahres) und die dafür aufgewendeten Kosten anzugeben. Falls die Kosten für das Rücken nicht getrennt nachgewiesen werden können, sind sie gutachtlich zu schätzen.

Die Rückekosten sind aufzuteilen in Rückekosten Eigenregie, d. h. mit eigenen Waldarbeitern ausgeführte Rückearbeiten, und den Rückekosten Unternehmer, d. h. durch Fremdpersonal durchgeführte Rückearbeiten.

Die kalkulatorischen Kosten für den maschinellen Einsatz beim Rücken in Eigenregie sind entsprechend zu einzurechnen.

68 a davon Holztransport

Anzugeben ist der in den Ziffern 67 und 68 enthaltene Aufwand für den Transport des Holzes bis zum Bahnhof, Hafen oder Bearbeitungs- oder Verwendungsort. Die Kosten für die Lagerung des Holzes sind ebenfalls einzurechnen. Es ist der Aufwand für die im Berichtsjahr gerückten Holzmengen (ggf. auch aus Einschlag des Vorjahres) anzugeben.

68 b Rückekosten in EUR/fm

Anzugeben ist der in den Ziffern 67 und 68 enthaltene Kostensatz aus dem zugrundeliegenden Rücketarif (auch kalkulatorisch). Dabei ist eine Mengengewichtung vorzunehmen. Die Kennzahl trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass in den Unternehmerrechnungen Holzeinschlag und Rücken in einem Betrag ausgewiesen sind. Der Betrag korrespondiert mit den Angaben unter Ziffer 62 bis 68.

69 Gesamtaufwand Bestandesbegründung

Zur Bestandesbegründung zählen alle Maßnahmen zur Begründung neuer Bestände; vom Schlagräumen (soweit nicht bereits im Rahmen des Holzeinschlages durchgeführt) bis zur endgültig gesicherten Kunst- oder Naturverjüngung einschließlich Nachbesserung. Einbezogen werden auch Düngungs-, Entwässerungs- und Forstschutzmaßnahmen, soweit unmittelbar mit der Bestandesbegründung ausgeführt und buchmäßig nicht getrennt, sowie die Pflanzgärten. Begründung von Vorwald, Unterbauten und Voranbau gehören zur Bestandesbegründung. Zaunbau wird unter Forstschutz (71) gebucht.

70 Gesamtaufwand Waldpflege

Unter Waldpflege werden folgende Maßnahmen zusammengefasst: Jungbestandspflege (Jugendpflege, Läuterung): Sie schließt an die Bestandesbegründung (gesicherte Kunst- oder Naturverjüngung) an und endet mit dem Auftreten größerer Mengen verkaufsfähiger Sorten bzw. dem Anfall von Derbholz, Ästungen, Meliorationen, Maßnahmen zur Verbesserung der Wuchsbedingungen (z.B. Düngung, Be- und Entwässerung). Soweit Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestandesbegründung erfolgen, werden sie dort erfasst (69). Kompensationskalkungen bzw. Meliorationskalkungen aufgrund von Immissionen werden ebenfalls hier erfasst.

71 Gesamtaufwand Forstschutz

Zu buchen sind alle Kosten für Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden: Verbissschutz, Fegeschutz und Schälenschutz, Zaunbau im Wald, außer Außenzäune (Umfanggatter), die das Wild am Verlassen des Waldes hindern sollen, sowie Zäune zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen. Zäune um Wildäcker und –wiesen gehören zum Bereich der Jagd. Zäune um Wildparks und dgl. rechnen zu Erholungseinrichtungen.

Weiterhin sind alle Kosten für Schutzmaßnahmen gegen andere Schäden: Abwehr von tierischen (Insekten, Mäuse usw.) und pflanzlichen Schäden, Waldbrandverhütung und -bekämpfung und -versicherung, Abwehr anderer abiotischer Schäden, Schäden durch Menschen, Schutz des lagernden Holzes, vorbeugende biologische Schädlingsbekämpfung (z.B. Nistkästen).

72 Gesamtaufwand Wege und Brücken

Außer den Wegen, Brücken und Holzlagerplätzen rechnen hierzu auch alle anderen Erschließungseinrichtungen sowie alle Gräben, Verrohrungen und Versickerungsanlagen, die der Entwässerung der Wege dienen. Es sind auch die Aufwendungen für Wege außerhalb des Waldes einzubeziehen, soweit diese der Holzabfuhr dienen. Der Aufwand für die Anlage und den Ausbau von Rückewegen ist einzubeziehen. Die übrige Feinerschließung wird bei Holzeinschlag gebucht. Die Räumung der Trassen ist bei Holzeinschlag bzw. – unter der Derbholzgrenze – bei Waldpflege zu buchen.

Besondere Maßnahmen für den Ausbau von Wanderwegen sind unter Erholungsleistung (73) zu buchen.

73 Gesamtaufwand Erholungsleistung

Hierzu gehören z.B.: Bau und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen (Wanderwege usw.), Müllbeseitigung (sofern Müllentstehung in Zusammenhang mit Erholung steht), Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Führungen, Jugendwaldeinsatz, Waldpädagogik und Waldschulheime. Verwaltungskosten sind nicht einzurechnen.

74 Gesamtaufwand Jagdbetrieb

Diese Kostenstelle betrifft den eigentlichen Jagdbetrieb (d.h. ohne die bei Forstschutz (71) zu buchenden Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden). Hierzu gehören: Treiberlöhne, Wildfütterung, Bau von jagdlichen Einrichtungen, Gehälter für Jagdpersonal, Schussgelder, Lieferlöhne, Hundehaltung, Jagdpacht, Waffen, Patronen, Einfangen und Aussetzen von Wild, Umfanggatter, Wildschadensersatz, Jagdsteuer usw.. Auch die Ausgaben für Fischerei sind hier zu buchen.

75 Interne Verrechnung

Anzugeben sind die Kosten für die Ausführung von Arbeiten in anderen Bereichen des Unternehmens. Die Angabe korrespondiert mit den Leistungen für andere Betriebsteile (40 Interne Verrechnung).

76 Betriebsfremde Arbeiten

Zu buchen ist der Aufwand, der sich nicht auf die Waldfläche des Vergleichsbetriebes bezieht, z.B. Arbeiten in anderen Kommunal- und Privatforstbetrieben. Außerdem rechnet hierzu die gutachterliche Tätigkeit für Dritte sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung, sofern kein eigener Betriebszweig besteht, weiterhin die gesamte Ausbildung von Forstwirten, Studenten und Praktikanten, d. h.:

- Vergütungen,
- sämtliche damit zusammenhängende Versicherungsbeiträge und Sachkosten der Ausbildung,
- Körperschutzmittel,
- Wegegelder sowie Reisekosten Familienheimfahrt,
- Kosten der Ausbilder.

77 Sonstige Kosten

Anzugeben sind alle übrigen Kosten, die dem Forstbetrieb zuzuordnen sind und sonst nicht erfasst sind.

78 Gesamtaufwand Nebennutzung

Anzugeben sind die Kosten für Ernte, Bereitstellung und Transport verkaufsfähiger Nebenerzeugnisse (Nebennutzungen) aus dem Wald.

VI. Umsatzsteuer

Die Art der Umsatzbesteuerung des Betriebes ist entsprechend anzukreuzen.

Bei den optierenden Betrieben werden Umsatzerlöse und der Aufwand netto, d.h. ohne Umsatzsteuer, gebucht.

Die pauschalierenden Betriebe buchen Umsatzerlöse und Aufwand inkl. Mehrwertsteuer.

Pauschalierende Betriebe, die die Umsatzsteuer gesondert erfassen, können Umsatzerlöse und Aufwand umsatzsteuerfrei angeben. Es ist die Besteuerungsart optierender Betrieb anzukreuzen und der Umsatzsteuerüberschuss bzw. -verlust unter der Kostenstelle „Sonstiges“ zu buchen.

Sofern umsatzsteuerfreie Kennzahlen berechnet und verglichen werden sollen, wird bei den pauschalierenden Betrieben aus dem angegebenen Aufwand für Umsatzsteuer (alternativ 16 %) ein durchschnittlicher Umsatzsteuersatz für den umsatzsteuerpflichtigen Aufwand berechnet und in Ansatz gebracht.

VII. Kalamitätsnutzung in Laub- und Nadelholz

Anzugeben sind alle Kalamitätsnutzungen in Erntefestmeter, getrennt nach der jeweils angefallenen Laub und Nadelholzmenge die in der Naturalbuchführung ausgewiesen sind.